



## **Merkblatt für die Gestaltung und den Betrieb von unbefestigten Laufhöfen für Rindvieh**

### **1. Grundlagen**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung bezüglich des anfallenden Hofdüngers.

### **2. Randbedingungen**

Für die weiteren Ziffern wurden die Belange des Gewässerschutzes mit folgenden Randbedingungen beurteilt:

- Pro Grossvieheinheit (GVE) weist der unbefestigte Laufhof eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> auf.
- Der tägliche Auslauf für das Rindvieh beträgt nicht wesentlich mehr als 1 Stunde.

Abweichungen von diesen Randbedingungen in Richtung intensiverer Nutzung führen zu verstärkten schützenden Auflagen (z.B. dichter Boden).

### **3. Gestaltung eines unbefestigten Laufhofes**

- Die Lauffläche soll während der ganzen Betriebszeit eine rund 10 bis 20 cm dicke Holzrinden- oder Holzhäckelschicht aufweisen.
- Auf eine Entwässerung mittels Sickerleitungen ist in der Regel zu verzichten. Falls dennoch eine Entwässerung erstellt werden muss, ist das anfallende Sickerwasser der Jauchegrube zuzuleiten.

### **4. Auflagen und Bedingungen**

- In Grundwasserschutzzonen sowie in Grundwasserschutzarealen ist das Errichten von unbefestigten Laufhöfen nicht zugelassen.
- In den Gewässerschutzbereichen A, B und C können unbefestigte Laufhöfe erstellt werden.
- Die als Lauffläche dienende Holzrinde- oder Holzhäckelschicht ist alle 2 bis 3 Jahre auszuwechseln. Die mit Düngestoffen durchsetzte Abdeckschicht ist wie fester Hofdünger (Mist) bzw. Kompost zu verwenden.
- Durch den Betrieb des Laufhofes dürfen weder ober- noch unterirdische Gewässer gefährdet werden.
- Weitere sich als notwendig erweisende Massnahmen bezüglich Gewässerschutz bleiben vorbehalten.

In jedem Fall sind jeweils die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und die entsprechenden Werte bezüglich Lauffläche, täglicher Benützungsdauer und Erneuerung der Holzrinden- oder Holzhäckelschicht nach Möglichkeit den Gegebenheiten anzupassen.